



Beschluss

TOP II.6: Behandlung von sog. Beinahetreffern

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die Verwertung sog. Beinahetreffer, die im Rahmen einer molekulargenetischen Reihenuntersuchung anfallen, im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 2012 (Az. 3 StR 117/12) nicht mehr zulässig ist. Sie sehen hierin die Gefahr, dass die Ermittlungsbehörden an einer effizienten Verfolgung und Aufklärung schwerster Straftaten gehindert werden können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten deshalb die Schaffung einer Rechtsgrundlage für erforderlich, die regelt, dass und unter welchen Voraussetzungen solche Beinahetreffer zur Aufklärung schwerster Straftaten unter Berücksichtigung bestehender Zeugnisverweigerungsrechte verwendet werden dürfen. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.